



Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 06.07.11

überarbeitet am: 05.07.2011

Seite 1/7

**Unterbodenschutz-Spray schwarz**

**Art.-Nr.: 825002**

**1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens**

**Produktidentifikator:** Unterbodenschutz-Spray schwarz  
 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von den abgeraten wird: Farbe.

**Hersteller / Lieferant:** Technolit GmbH  
 Industriestr. 8 36137 Großenlüder  
 Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0 Fax: +49 (0) 6648 / 69-569  
 Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung E-Mail: info@technolit.de  
 Dr. U. Halle  
 Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0 Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr  
 Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

**Giftnotruf Berlin:**

**2. Mögliche Gefahren**

**Einstufung des Stoffes oder Gemischs**  
 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
 GHS02 Flamme  
 GHS09 Umwelt  
 GHS07

**H222** Entz. Aerosol 1  
 Extrem entzündbares Aerosol.  
**H411** Aqu. Chron 2  
 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
**H315** Hautreiz. 2  
 Verursacht Hautreizungen.  
**R38** Reizt die Haut.  
**R12** Hochentzündlich.  
**R51/53** Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  
**R67** Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
 Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.  
 Vorsicht! Behälter steht unter Druck. Wirkt narkotisierend.  
 Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

**Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**

**Klassifizierungssystem:**

**Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.  
 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



**Xi - Reizend.**



**F+ - Hochentzündlich.**



**N - Umweltgefährlich.**

**Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:**  
 R-Sätze:

**Enthält:**

**R12** Hochentzündlich.  
**R38** Reizt die Haut.  
**R51/53** Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  
**R67** Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
**S 2** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
**S16** Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.  
**S23** Aerosol nicht einatmen.  
**S26** Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S-Sätze:

- S29/56** Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
  - S46** Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
  - S51** Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische: Behälter steht unter Druck. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Für ordnungsgemäße Entsorgung Dose völlig leer sprühen. Nicht entleerte Dosen der Problemabfallentsorgung zuführen.
- Einstufung gemäß Richtlinie 75/324/EWG: Hochentzündlich.  
 Sonstige Gefahren: PBT: Nicht anwendbar.  
 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: vPvB: Nicht anwendbar.

**3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**Chemische Charakterisierung:** Gemische  
 Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
74-98-6	200-827-9	Propan	12,5-20%	Entz. Gas 1, H220 Pressgas, H280	F+ R12
110-82-7	203-806-2	Cyclohexan	12,5-20%	Entz. Fl. 2, H225 Asp. 1, H304 Aqu. Akut 1, H400 Aqu. Chron. 1, H410 Hautreiz. 2, 315 STOT einm. 3, H336	F-Xi-N-Xn R11-38-50/53-65-67
64742-49-0	265-151-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	10-12,5%	Asp. 1; H304	F-Xi-N-Xn R11-38-51/53-65
106-97-8	203-448-7	Butan	10-12,5%	Entz. Gas 1, H220 Pressgas, H280	F+ R12
78-93-3	201-159-0	Butanon	5-10%	Entz. Fl. 2, H225 Augenreiz. 2, H319 STOT einm. 3, H336	F-Xi R11-36-66-67
75-28-5	200-857-2	Isobutan	5-10%	Entz. Gas 1, H220 Pressgas, H280	F+ R12
64742-95-6	265-199-0	Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische	5-10%	Entz. Fl. 3, H226 Asp. 1, H304 Aqu. Chron. 2, H411 STOT einm. 3, H335+H336	Xi-N-Xn R10-37-51/53-65-66-67 Carc. Cat. 2, Muta. Cat. 2

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

**4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:

Nach Einatmen: Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

Löschmittel: Geeignet: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.  
 Ungeeignet: Wasservollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise für die Brandbekämpfung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Für ausreichende Lüftung sorgen.

Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

## 7. Handhabung und Lagerung

### Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C (z.B. durch Glühlampen) schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

### Lagerung

#### Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: An einem kühlen Ort lagern. Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Druckgaspackungen sind zu beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse:

Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### Zu überwachende Parameter

#### Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	MAK :	AGW:
74-98-6	Propan	---	1800 mg/m <sup>3</sup> , 1000 ml/m <sup>3</sup> 4(II); DFG
110-82-7	Cyclohexan	---	700 mg/m <sup>3</sup> , 200 ml/m <sup>3</sup> 4(II); DFG
64742-49-0	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	Vgl. Abschn. Xb	
106-97-8	Butan	---	2400 mg/m <sup>3</sup> , 1000 ml/m <sup>3</sup> 4(II); DFG
75-28-5	Isobutan	---	2400 mg/m <sup>3</sup> , 1000 ml/m <sup>3</sup> 4(II); DFG
78-93-3	Butanon		600 mg/m <sup>3</sup> , 200 ml/m <sup>3</sup> 1(I), DFG, H, Y

#### Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "≠" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probenahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende .... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.

(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

### Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz:

Nicht erforderlich.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Nicht erforderlich.

Körperschutz:

---

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: ---

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Erscheinungsbild

Aggregatzustand: pastös      Farbe: weiß      Geruch: charakteristisch  
Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

pH-Wert bei 20°C:	Nicht bestimmt.		
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	Nicht bestimmt.	°C	
Siedepunkt / Siedebereich:	Nicht anwendbar, da Aerosol.	°C	
Flammpunkt:	<0	°C	
Zündtemperatur:	200	°C	
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.		
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.		
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.		
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.		
Untere Explosionsgrenze:	1,1	Vol. %	
Obere Explosionsgrenze:	10,9	Vol. %	
Dampfdruck bei 20°C:	3500	hPa	(2625 mm Hg)
Dichte bei 20°C:	0,783	g/cm <sup>3</sup>	(6,534 lbs/gal)
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.		
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.		
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar.		
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.		
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt.		
Viskosität (dynamisch/kinematisch):	Nicht bestimmt.		
Lösemittelgehalt:			
Organische Lösemittel:	74,8	%	
EU-VOC:	585,6	g/l	(74,79%)
Festkörpergehalt:	25,5	%	
Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.		

## 10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.  
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.  
Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.  
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## 11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

### Akute Toxizität

110-82-7 - Cyclohexan	
Oral LD50	12705 mg/kg (Ratte)
Inhalativ LC50	70000 mg/m <sup>3</sup> (Maus) 89600 mg/m <sup>3</sup> (Kaninchen)
64742-49-0 - Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	
Oral LD50	> 5000 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50	> 2600 mg/kg (Kaninchen)
LC50/4h	193 mg/m <sup>3</sup> (Ratte)
106-97-8 - Butan	
LC50/4h	658 mg/m <sup>3</sup> (Ratte)
78-93-3 - Butanon	
Oral LD50	2737 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50	6480 mg/kg (Kaninchen)
LC50/4h	34 mg/m <sup>3</sup> (Ratte)
64742-95-6 - Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische	
Oral LD50	3592 mg/kg (Ratte) (OECD401)
Dermal LD50	>3160 mg/kg (Kaninchen) (OECD402)
LC50/4h	> 15 mg/m <sup>3</sup> (Ratte)

Primäre Reizwirkung – an der Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute.  
Primäre Reizwirkung – am Auge: Keine Reizwirkung.  
Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.  
Toxizität bei wiederholter Verabreichung: k.D.v.  
Karzinogenität: k.D.v.  
Mutagenität: k.D.v.

Reproduktionstoxizität: k.D.v.  
 Weitere Hinweise: Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:  
 Reizend

## 12. Umweltbezogene Angaben

### Toxizität:

Aquatische Toxizität	
110-82-7 - Cyclohexan	
LC50	70 mg/l (Maus)
64742-49-0 - Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	
LC50	127-159 mg/l (Leuciscus idus)
64742-95-6 - Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische	
EC50/24h	150 mg/l (Daphnia Magna)
EC50/48h	7,4 mg/l (Daphnia Magna)
LC50/96h	3,77 mg/l (Fisch)

Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.  
 Verhalten in Umweltkompartimenten  
 Bioakkumulationspotential: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.  
 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.  
 Ökotoxische Wirkungen  
 Bemerkung: Giftig für Fische.  
 Wassergefährdungsklasse: 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend  
 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: PBT: Nicht anwendbar.  
 vPvB: Nicht anwendbar.  
 Andere schädliche Wirkungen: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton. Giftig für Wasserorganismen.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  
 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): **08 01 11** Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

### Verpackung

Verunreinigte Verpackung / Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  
 Abfallschlüssel: **15 01 04** Verpackung aus Metall

## 14. Angaben zum Transport

### Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland)

ADR/RID-GGVSEB Klasse: 2 5F Gase  
 Kemler-Zahl: ---  
 UN-Nummer: 1950  
 Verpackungsgruppe: ---  
 Gefahrzettel: 2.1  
 Besondere Kennzeichnung: Symbol (Fisch und Baum)  
 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, UMWELTGEFÄHRDEND  
 Begrenzte Menge (LQ): 1L  
 Beförderungskategorie: 2  
 Tunnelbeschränkungscode: D

### Seeschifftransport IMDG/GGVSee

IMDG/GGVSee Klasse: 2.1  
 UN-Nummer: 1950  
 Label: 2.1  
 Verpackungsgruppe: ---  
 EMS-Nummer: F-D, S-U  
 Marine pollutant: Nein.  
 Richtiger technischer Name: AEROSOLS

### Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

ICAO/IATA-Klasse: 2.1  
 UN/ID-Nummer: 1950  
 Label: 2.1  
 Verpackungsgruppe: ---  
 Richtiger technischer Name: AEROSOLS, flammable.

### Transport / weitere Angaben:

UN „Model Regulation“: UN 1950, DRUCKGASPACKUNGEN, UMWELTGEFÄHRDEND 2.1

Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: Achtung: Gase

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar.

## 15. Rechtsvorschriften

### Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):	---
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (persistente organische Schadstoffe):	---
Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):	---
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):	---
Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:	---

#### Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung: ---

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV): ---

Klassifizierung nach VbF:

Entfällt.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

Klasse Anteil in %

NK 74,8

VOC:

585,6 g/l

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## 16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

#### Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

#### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

##### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

<b>H220</b>	Extrem entzündbares Gas.
<b>H225</b>	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
<b>H226</b>	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
<b>H280</b>	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
<b>H304</b>	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
<b>H315</b>	Verursacht Hautreizungen.
<b>H319</b>	Verursacht schwere Augenreizung.
<b>H335</b>	Kann die Atemwege reizen.
<b>H336</b>	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
<b>H400</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen.
<b>H410</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>H411</b>	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

##### Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

<b>R10</b>	Entzündlich.
<b>R11</b>	Leichtentzündlich.
<b>R12</b>	Hochentzündlich.
<b>R36</b>	Reizt die Augen.
<b>R37</b>	Reizt die Atmungsorgane.
<b>R38</b>	Reizt die Haut.
<b>R50/53</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

<b>R51/53</b>	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
<b>R65</b>	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
<b>R66</b>	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
<b>R67</b>	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

**Abkürzungen und Akronyme:**

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend   WGK 2 = wassergefährdend   WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

\* Daten gegenüber Vorversion geändert [(\*) - Unterpunkt / \*\* Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.